



## **Stenografischer Bericht**

– öffentliche Anhörung –

98. Sitzung des Innenausschusses

22. August 2013, 11:55 bis 13:05 Uhr

### **Anwesend:**

Vorsitzender Abg. Horst Klee (CDU)

### **CDU**

Abg. Alexander Bauer  
Abg. Holger Bellino  
Abg. Christian Heinz  
Abg. Dr. Rolf Müller (Gelnhausen)  
Abg. Helmut Peuser  
Abg. Jan Schneider

### **SPD**

Abg. Nancy Faeser  
Abg. Lisa Gnadl  
Abg. Günter Rudolph

### **FDP**

Abg. Dr. Frank Blechschmidt  
Abg. Wolfgang Greilich  
Abg. Helmut von Zech

### **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Abg. Ellen Enslin  
Abg. Jürgen Frömmrich  
Abg. Daniel Mack

### **DIE LINKE**

Abg. Hermann Schaus

**Fraktionsassistent/in:**

FraktAss	Dr. Walter Fishedick	(Fraktion der CDU)
FraktAss	Ralf Sturm	(Fraktion der SPD)
FraktAss	Sönke Greimann	(Fraktion der FDP)
FraktAss	Rolf Krämer	(Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
FraktAss	Adrian Gabriel	(Fraktion DIE LINKE)

**Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutz, Landtagskanzlei:**

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
Werner Koch	StS	HMdIuS
Wolfgang Weber	ORR	Pres. Rech. Hof
Raphael Augedan	ROR	HK 41
VINZOR JURN	MwD 207	H Md I u S
Dr. G. Güter	MinRin	Pres. StM
R. Wagner	RR	H Md I S
W. Kautner	MdSt	— " —
S. Hilt	MD	"
U. J. J. J.	LPP	"
H.-f. Winkler	CPVP	— " —
Simon Gröthner	ROR	✓

**Anzuhörende:**

Institution	Name
	Prof. Dr. Erhard Denninger
Bundesamt für Verfassungsschutz	Dr. Tobias Darge Dr. Silke Kratzsch
DGB Bezirk Hessen-Thüringen; Gewerkschaft der Polizei Landesverband Hessen	Silke Bemann Jörg Bruchmüller
Hessischer Datenschutzbeauftragter	Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch MinRin Dembowski RRin Rost
Landesamt für Verfassungsschutz Hessen	Stellv. Präsidentin Catrin Rieband

**Öffentliche mündliche Anhörung** zu dem

**Gesetzentwurf**

**der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen und zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle**

– Drucks. [18/7352](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden

– Ausschussvorlage/INA/18/113 –

(Teil 1 verteilt am 14.08.13, Teil 2 am 15.08.13, Teil 3 am 20.08.13,  
Teil 4 am 21.08.13)

**Vorsitzender:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 98. Sitzung des Innenausschusses des Hessischen Landtags.

Der Erste der Anzuhörenden ist Herr Prof. Dr. Denninger. – Bitte schön, Herr Professor, Sie haben das Wort.

Herr Prof. **Dr. Denninger:** Herr Vorsitzender! Ich stelle gerade fest, dass ich als zerstreuter Professor die Notizen, die ich mir für den Vortrag gemacht hatte, bei meinen Unterlagen nicht finde. Das geht einem jedoch öfter so, weil die Papiere ja sehr zahlreich sind. Ich kann aber, meine ich, auch so sagen, was ich vortragen wollte.

Zunächst verweise ich auf meine schriftliche Stellungnahme. Dort sind einige Punkte, vor allem technischer Art, genannt. Ich möchte nur, dass das nicht in Vergessenheit gerät: fehlerhafte Verweisungen und falsche Berechnungen, z. B. dass zwei Drittel von neun nicht drei sind, sondern sechs. Das müsste in der Begründung berücksichtigt werden.

Zur Sache selbst möchte ich mich kurz fassen. Ich hatte mir acht Punkte vorgenommen: drei zum Verfassungsschutzgesetz und fünf zum Gesetz über die Parlamentarische Kontrollkommission. Ich möchte aber eine kurze Vorbemerkung machen.

Es ist ein schwieriges Problem, einerseits die Aufgabe des Verfassungsschutzes als Zusammenarbeit vor allem mit den Sicherheitsbehörden, sprich Polizei, zu lösen und gleichzeitig das sogenannte Trennungsgebot zu wahren.

Über das Trennungsgebot ist sehr viel Tinte vergossen worden. Das braucht hier nicht im Einzelnen behandelt zu werden. Ich möchte nur eines sagen: Man soll sich rückbesinnen auf den eigentlichen Zweck dieses Trennungsgebotes. Es ging darum, ein für alle Mal zu verhindern, dass wieder eine Art Gestapo eingerichtet wird, also eine geheime Polizei mit letztlich unbeschränkten und unkontrollierbaren Befugnissen. Das hat seinen Niederschlag in den heutigen Gesetzen gefunden, in denen immer steht: „Polizeiliche Befugnisse stehen dem Verfassungsschutz nicht zu.“ Man müsste vielleicht diese Formulierung modernisieren, denn jetzt, nachdem die Polizei eine Reihe von wichtigen nachrichtendienstlichen Befugnissen bekommen hat, sind das ja auch polizeiliche Befugnisse. Insofern stimmt die Formulierung „polizeiliche Befugnisse“ heute nicht mehr. Gemeint sind „polizeiliche Zwangsbefugnisse“, wie die klassischen polizeilichen Maßnahmen hei-

Ben. Es ist nach wie vor klar und hoffentlich auch unstrittig, dass diese dem Verfassungsschutz nicht zustehen.

Diese Quadratur des Kreises – Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auf der einen Seite und Wahrung des Trennungsgebotes auf der anderen Seite – ist die eigentliche Schwierigkeit bei der Abfassung eines solchen Gesetzes.

Nun zu dem Verfassungsschutzgesetz. Hier möchte ich vor allem meine Bedenken gegen die Formulierung in § 1 anmelden, wenn es da heißt:

Zu seinen Schwerpunkten gehört der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel bei der Abwehr gewaltorientierter Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 und 5.

Hier müsste ganz unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Aufgaben von Polizei und Verfassungsschutz verschieden sind und verschieden bleiben müssen. Gefahrenabwehr ist nicht Aufgabe des Verfassungsschutzes – ich darf das so ganz krass ausdrücken –, sondern die Aufgabe des Verfassungsschutzes liegt im Vorfeld, ist die Beobachtung möglicher entstehender oder auch vorhandener Risiken und Gefahren. Das müsste in der Fassung des § 1 – Zweck des Verfassungsschutzes – mit der Verbindung zu § 3 – Aufgaben – doch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

In § 3 Abs. 1 wird gesagt:

Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist es, den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren ... zu treffen.

Da ist zum Ausdruck gebracht, dass der Verfassungsschutz subsidiär – so könnte man fast sagen; das ist aber hier nicht die richtige Bezeichnung – tätig werden soll. Er soll auf jeden Fall so tätig werden, dass die zuständigen Stellen – das wäre die Polizei als Gefahrenabwehrbehörde – rechtzeitig agieren können. Das hat dann im Einzelnen Konsequenzen.

Das ist der erste Punkt zum Verfassungsschutzgesetz, den ich hier hervorheben möchte.

Unklar ist der Begriff „gewaltorientiert“. Er wird in der Begründung als „gewaltbereit, gewaltbefürwortend, gewaltunterstützend oder gewalttätig“ definiert. Gewaltunterstützung und Gewalttätigkeit sind schon strafgesetzlich fassbare Tatbestände. Das betrifft also nicht das Vorfeld, sondern da sind wir mitten im strafbaren Bereich. Das ist Kompetenz und Arbeitsfeld der Polizeibehörden und der anderen Sicherheitsbehörden, aber eigentlich nicht des Verfassungsschutzes.

Mein Plädoyer ist also, den § 1 in diesem Sinne neu zu formulieren. Ich habe in der schriftlichen Ausarbeitung einen Vorschlag gemacht. Ob dieser sinnvoll ist, weiß ich nicht. Aber die jetzige Formulierung ist jedenfalls sehr missverständlich.

Der nächste wichtige Punkt – vielleicht der wichtigste überhaupt – ist die Frage der Zusammenarbeit. Das sind die §§ 4, 15 und 17 des Entwurfs. Auch § 21 gehört noch dazu. Ich habe versucht, mich durch diese Verweisungstechniken, Ausnahme-Regel-Verhältnisse usw. hindurchzuquälen. Ich kann nur sagen: Dem Prinzip der Normenklarheit, das das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung immer stärker betont hat, genügt dieses Zusammenspiel der §§ 4, 15 und 17 nicht.

Es geht darum, dass man unterscheiden muss zum einen zwischen personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten, dann, ob die Zusammenarbeit nur zulässig ist, ob sie möglich ist oder ob sie geboten ist. Wenn man das Verfassungsschutzamt zu einer wirksamen Behörde, die auch wirksam kontrolliert werden soll, machen will, dann muss man an einigen Stellen nicht nur die Zulässigkeit der Zusammenarbeit – es kann informiert werden, es kann auch nicht informiert werden –, sondern die Gebotenheit dieser Zusammenarbeit klarstellen.

Außerdem ist in dem Gesetz vollkommen unklar das Verhältnis dieser Normen zu den entsprechenden Normen des Bundesverfassungsschutzgesetzes, den §§ 18, 20 und 21, die hier einschlägig sind.

Der dritte und letzte Punkt, den ich beim Verfassungsschutzgesetz ansprechen möchte, betrifft § 6 – Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Das ist ein wichtiger Punkt, und ich bin sehr froh, dass dieser in dem Gesetz in Erscheinung tritt. Ich gebe hier nur zu bedenken: Wie ist denn das Verhältnis der Parlamentarischen Kontrollkommission – ich werde nachher vorschlagen, stattdessen von „Parlamentarischem Kontrollgremium“ zu sprechen; aber das ist ein anderes Thema – zu dem G 10-Organ, also zu der Kommission nach G 10-Gesetz?

Die Gültigkeit dieses Gesetzes ist in Hessen – ich habe es nachgesehen – gerade erst bis 2020 verlängert worden – im Fuhr/Pfeil ist das nur ein Druckblatt –, es gilt also. Man müsste sich doch Gedanken machen: Wie verhält sich die G 10-Kommission zu dem Parlamentarischen Kontrollgremium? Darüber finden Sie nirgends etwas. Beide Kommissionen tagen geheim, sind geheim und sollen geheim bleiben.

(Abg. Jürgen Frömmrich: Deswegen weiß auch keiner etwas davon!)

Ich frage, ob nicht irgendwo vorzusehen wäre, dass bei wichtigen Themen die G 10-Kommission der Kontrollkommission berichtet. Ich möchte das nur zu bedenken geben. Das wäre vielleicht einen kleinen Paragraphen wert.

So viel hier in aller Kürze zum Hessischen Verfassungsschutzgesetz.

Jetzt darf ich noch ein paar Punkte zum Gesetz über die Parlamentarische Kontrollkommission anfügen.

Schon beim ersten Entwurf, zu dem im November vorigen Jahres hier eine Anhörung stattfand, war die Frage: Soll ein besonderes Gesetz über die Parlamentarische Kontrollkommission gemacht werden, oder kann man das alles in einem Gesetz zusammenfassen? Ich habe mich schon damals dafür ausgesprochen, ein besonderes Gesetz zu machen, wie das jetzt hier auch vorgesehen ist, aus Gründen, die letzten Endes im Gewaltenteilungssystem und Gewaltenteilungsprinzip ihre Wurzel haben. Ich glaube, daran ist festzuhalten, und es entspricht auch der Bundesregelung. Ein eigenes Gesetz über die Parlamentarische Kontrollkommission wäre sinnvoll.

Das Problem der Gesetzesüberschrift – diese war beim ersten Entwurf etwas verkorkst – ist jetzt befriedigend gelöst. Ich gebe nur zu bedenken, ob man nicht besser von Kontrollgremium statt von Kontrollkommission sprechen sollte, und zwar im Hinblick darauf, dass diesem Kontrollgremium nur Mitglieder des Landtags angehören sollen, nicht also bestellte auswärtige Personen. Insofern könnte man sagen, der Begriff der Kommission umfasst auch Organe, denen wie bei Enquetekommissionen zum Teil auch Sachver-

ständige von auswärts angehören, während die Bezeichnung Kontrollgremium andeutet, dass es sich um ein Gremium innerhalb des Landtags handeln soll.

Die Erhöhung der Mitglieder auf neun ist, meine ich, sachgerecht. Dazu möchte ich weiter nichts sagen. Man muss natürlich dann auch in der Begründung die Mehrheiten richtig berechnen. Eine Zweidrittelmehrheit von neun Mitgliedern sind sechs und nicht drei, wie jetzt da noch mehrfach zu lesen ist.

Bei § 4 des Entwurfs – Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung – fällt mir auf, dass in Abs. 2 Nr. 2 von „Vorgängen und operativen Maßnahmen von besonderer Bedeutung“ die Rede ist. Das ist eine relativ vage Formulierung. Die Begründung bringt dann den Teil zum Vorschein, der hier sehr wichtig werden kann, nämlich die Unterrichtung über Zuständigkeitsüberschneidungen und Zuständigkeitskonflikte. Wenn das in der Begründung steht, dann, meine ich, sollte man das auch in den Gesetzestext aufnehmen als einen wichtigen Punkt, der die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden insgesamt betrifft, vor allem die konfliktträchtige Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz, die deshalb, nebenbei gesagt, konfliktträchtig geworden ist und immer mehr wird, weil die Befugnisregelungen immer mehr angeglichen werden. Die Polizei bekommt immer mehr nachrichtendienstliche Befugnisse. Wehe, wenn der Verfassungsschutz die alten polizeilichen Befugnisse bekäme! Dann wäre das Trennungsverbot verletzt. Man sollte also die Stichworte Zuständigkeitsüberschneidungen und Zuständigkeitskonflikte ruhig in den Gesetzestext hineinschreiben.

Zu den Befugnissen der Kontrollkommission – § 5 – möchte ich im Einzelnen gar nichts sagen. Ich glaube, dass hier jetzt in Anlehnung an die bundesrechtliche Regelung eine sinnvolle Aufzählung der Möglichkeiten, Bericht zu erhalten, gegeben ist.

Ich möchte nur einen Punkt hervorheben. Es scheint mir ganz wichtig zu sein, dass diese Rechte, wie es im Gesetzentwurf heißt, auch durch ein Mitglied oder wenige Mitglieder, also nicht immer nur durch die Mehrheit des Gremiums, wahrgenommen werden können. Das erscheint mir wichtig, wenn dann wirklich auch im Streit zwischen den Mitgliedern dieser Kommission das an Informationen herauskommen soll, was man sich wünscht.

Als letzten Punkt möchte ich noch § 6 erwähnen. Die Kommission kann der Meinung sein, die Landesregierung bzw. der Minister habe die Auskunft zu Unrecht verweigert. Hier stößt der Geheimschutzgedanke auf den Gedanken der öffentlichen Kontrolle. Man sollte sich überlegen, ob das, was in § 4 Abs. 4 jetzt vorgesehen ist, nämlich dass das Kontrollgremium dann über diesen Sachverhalt das Plenum des Landtags oder vielleicht den Hauptausschuss oder den Innenausschuss, je nachdem, informieren kann, jedenfalls diese Devolution auf die nächsthöhere Stufe auch für den Fall des § 6, also bei der Verweigerung der Auskunft durch den Minister, wenn Zeugen gesperrt werden usw., geregelt werden könnte. Man könnte das einfach durch eine Verweisung in § 6 auf § 4 Abs. 4 bewerkstelligen.

Das sind meine wesentlichen Punkte. Insgesamt habe ich festgestellt, dass aus meiner Sicht dieser zweite Entwurf doch einen großen Fortschritt gegenüber dem ersten Entwurf bedeutet und als Basis für ein modernes Verfassungsschutzgesetz durchaus zu akzeptieren wäre.

Frau **Dr. Kratzsch**: Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren! Wir nehmen gerne an dieser Sitzung als Sachverständige des Bundesamtes für Verfassungsschutz teil und wei-

sen noch einmal darauf hin, dass sich unsere schriftliche Stellungnahme auf Bundesrecht bezieht. Grundsätzlich verfolgt das Bundesamt für Verfassungsschutz den Ansatz, über eine Binnenreform zu gehen, um Verbesserungen zu erzielen und das Amt zu modernisieren.

Ich werde jetzt cursorisch auf fünf Punkte eingehen. Ich werde nicht alle Punkte nennen, die in der schriftlichen Stellungnahme stehen, sondern nur die, die uns jetzt hier erwähnenswert erscheinen.

Der erste Punkt ist, dass in § 1 geregelt ist der Schwerpunkt des Einsatzes von ND-Mitteln bei gewaltorientierten Bestrebungen. Dazu lässt sich aus Sicht des Bundes sagen, dass wir eine ähnliche Priorisierung vorgenommen haben im Rahmen unserer Reform. Das heißt, aus unserer Sicht wäre das hier grundsätzlich zu begrüßen.

Der zweite Punkt sind die Informationsrechte gegenüber der Öffentlichkeit. Eine vergleichbare Bundesregelung gibt es in dieser Form, wie sie jetzt hier im Entwurf vorgesehen ist, nicht. Wir beziehen uns allerdings als Bundesamt darauf, dass wir nach § 16 Bundesverfassungsschutzgesetz selbstverständlich Öffentlichkeitsarbeit betreiben dürfen.

Ein dritter Punkt ist die Stärkung der parlamentarischen Kontrolle, die wir grundsätzlich begrüßen. Eine der hier vorgesehenen Regelung vergleichbare Bundesregelung ist bei uns jedoch nicht vorhanden.

Als vierten Punkt nenne ich § 4 Abs. 4, der die Zusammenarbeitspflicht öffentlicher Stellen mit dem LfV Hessen regelt. Da können wir auf keine Erfahrung zurückgreifen, weil das auch eine Regelung ist, wie sie für den Bund nicht zu finden ist. Grundsätzlich begrüßen wir es aber natürlich, wenn wir informiert werden.

In § 4 Abs. 2 Satz 2 findet sich die Formulierung „in der Unterhaltung gemeinsamer Organisationen“, die sich auf Zusammenarbeit bezieht. Da ist uns nicht klar, was „gemeinsame Organisationen“ sein sollen. Falls sich das auf eine Zusammenarbeit wie in GETZ und GTAZ bezieht, müssen wir hier ganz klar sagen, dass wir davon ausgehen, dass wir dafür schon seit zehn Jahren Rechtsgrundlagen haben, weil das immer Einzelfallermittlungen sind und es sich hier lediglich um Austauschplattformen handelt.

Frau **Bemann**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Ich bedanke mich im Namen des Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Möglichkeit, hier Stellung zu dem Gesetzentwurf zu nehmen.

Als Erstes möchte ich nochmals unseren Abscheu und unser Entsetzen über die NSU-Mordserie zum Ausdruck bringen, die Anlass für die Gesetzesvorlage ist. Uns bewegt dabei zum einen die Tatsache, dass es zu derartigen Verbrechen der extremen Rechten gekommen ist, die enge Verflechtung zur NPD, dem Thüringer Heimatschutz bis hin zur NSU, zweitens das Nichthandeln – bis zum Begünstigen der Täter – der zuständigen Behörden und deren Verantwortlicher und drittens das rechte Gedankengut, das Ausgrenzen, das Verharmlosen, das Wegschauen und Tolerieren, das bis in die Mitte der Gesellschaft reicht.

Die Mordserie hat aufgezeigt, dass es dramatische Versäumnisse gibt und dass es trotz der umfangreichen Aktivitäten der Behörden nicht gelungen ist, diese neonazistischen

Umtriebe und Netzwerke frühzeitig zu erkennen und zu bekämpfen. Ich möchte betonen, dass wir eine umfassende und lückenlose Aufklärung dieser Mordserie sowie aller Fahndungsspannen fordern und dass wir fordern, dass die Verantwortlichen hierfür zur Rechenschaft gezogen werden und die Opfer entschädigt werden.

Bereits im ersten NPD-Verbotsverfahren 2003 wurden erhebliche Zweifel an der verfassungsmäßigen Ausrichtung der Verfassungsschutzämter durch die V-Leute-Praxis deutlich. Das Problem der Verfassungsschutzspitze in den Vorständen der NPD erwies sich als „ein nicht behebbares Verfahrenshindernis“. Schon damals wurde die Frage gestellt, ob der Verfassungsschutz die Lösung oder Teil der durch die neonazistischen Aktivitäten verursachten Probleme sei.

Spätestens damals haben der DGB und viele andere eine grundlegende Arbeit der Landesämter für Verfassungsschutz gefordert. Ich möchte aber betonen, dass allein dadurch die Probleme nicht zu beheben sind, sondern es geht auch darum, dass die Verfassungsschutzämter historisch und aktuell verstrickt sind in den sogenannten rechten Rand der Gesellschaft.

Ich möchte hinweisen auf die Repräsentativbefragung der Friedrich-Ebert-Stiftung, die hinsichtlich der politischen Einstellungen in Deutschland zu dem Ergebnis kommt, dass rechtsextreme und fremdenfeindliche, antisemitische und menschenfeindliche Aussagen 60 Jahre nach Ende des Nationalsozialismus eine erschreckend hohe Zustimmung in Deutschland erfahren, dass das Problem Rechtsextremismus alle Bevölkerungsschichten, Generationen und Regionen betrifft und dass die Bekämpfung des Rechtsextremismus das entschiedene Engagement aller gesellschaftspolitischen Kräfte erfordert. Als Hauptursache hoher Zustimmungswerte für rechtsextreme Aussagen identifizieren diese Studien neben wirtschaftlicher und sozialer Deprivation – –

**Vorsitzender:** Frau Bemann, gestatten Sie mir den Hinweis, dass Sie hier ein politisches Statement abgeben und sich mit dem Gesetzentwurf direkt bis jetzt noch nicht beschäftigt haben.

(Abg. Dr. Frank Blechschmidt: Sehr grenzwertig!)

Frau **Bemann:** Ich komme gleich dazu. Ich denke nur, man kann diesen Gesetzentwurf nicht ohne die politischen Rahmenbedingungen diskutieren.

Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass allein durch eine Änderung der Arbeitsweise der Verfassungsschutzämter wir die Probleme nicht beseitigen werden. Es ist notwendig, dass auch das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt wird. Es bedarf aber zusätzlich – und deshalb meine Ausführungen – einer breiten gesellschaftlichen Diskussion über die Ursachen und darüber, welche Schlussfolgerungen über die Änderung des Verfassungsschutzgesetzes hinaus getroffen werden müssen.

Deshalb mein Plädoyer hier, dass sich bitte alle Landtagsabgeordneten gemeinsam dafür einsetzen, dass wir eine breite parlamentarische und gesellschaftliche Diskussion darüber führen, wie die aktive Zivilgesellschaft auch hier in Hessen gestärkt werden kann.



Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs wird jetzt die im DGB zuständige Gewerkschaft der Polizei Stellung nehmen. Ich übergebe das Wort an Georg Bruchmüller.

**Vorsitzender:** Ich will mir nur den Hinweis gestatten, dass der Hessische Landtag gemeinsam eine Resolution, eine Beschlussfassung zu diesem Thema NSU-Morde gefasst hat – in großer Übereinstimmung und mit klaren und deutlichen Worten.

Herr **Bruchmüller:** Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst eine Vorbemerkung.

Herr Prof. Denninger, ich bin sehr bei Ihnen, wenn Sie sagen: Normenklarheit. Gesetzgebungsverfahren ist kein Selbstzweck, und ich will diese Gesetzesinitiative wie andere auch zum Anlass nehmen, den Appell an alle Landtagsfraktionen zu richten: Es geht letzten Endes auch um den Rechtsadressaten, um die Bürgerinnen und Bürger, und den Rechtsanwender. Das sind die Kolleginnen und Kollegen der Polizei und des Verfassungsschutzes, die mit diesen Gesetzen umgehen müssen, die geschult werden im Rahmen von Bachelorausbildung und die sich ein Stück weit auch mit diesen Gesetzen befassen müssen, nicht nur um sie umzusetzen, sondern um sie auch zu begreifen im rechtsstaatlichen Sinne. Deswegen sind Verschachtelungen und Querverweise – das betrifft jetzt alle Initiativen, die ich in letzter Zeit bearbeitet habe – immer sehr schwierig. Vor diesem Hintergrund würde ich mir wünschen, dass das in Zukunft vielleicht ein bisschen anders gemacht wird.

Jetzt zum Inhalt. Sicherlich hat die GdP den fachlichen Teil geliefert; Frau Bemann hat gerade darauf hingewiesen. Aber ich möchte mit einer kurzen Bemerkung nochmals die gesamtgesellschaftliche Dimension deutlich machen.

Durch die vorhandenen Hinweise, was die NSU-Gruppe betrifft, zum Teil auch Straftaten – Beschaffung und Lagerung von Sprengstoff –, die im Ergebnis falsch oder unzureichend bewertet wurden, ist der Verdacht entstanden, dass die rechtsextreme Terrorzelle mindestens mit Wissen von deutschen Ermittlungsbehörden existierte. Dieser Verdacht ist bereits für sich allein betrachtet außerordentlich schwerwiegend und beschädigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Sicherheitsbehörden und in den Staat insgesamt sehr nachhaltig. Wir haben es hier wirklich mit einem Trauma zu tun.

Deswegen geht der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion in die richtige Richtung und ist im Sinne des Positionspapiers der Gewerkschaft der Polizei im Bund vom 9. Januar 2013. Aber ich sage auch klar und deutlich und knüpfe dabei an Frau Bemann an: Das ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Eine Gesetzesinitiative ist da kein Allheilmittel.

Zu den einzelnen Punkten.

Erstens. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass am Trennungsgebot, welches für die GdP nicht zur Disposition steht, festgehalten wird.

Zweitens. Eine Stärkung des Verfassungsschutzes durch mehr politische Verantwortung ist zu befürworten.

Drittens. Mit der Aufwertung der Unterrichtspflicht gegenüber dem Landtag wird auch die Kontrolle über den Verfassungsschutz gestärkt.

Viertens. Die gesetzliche Verankerung der Öffentlichkeitsarbeit dient dem Zweck, offensiv die Arbeit und Arbeitsweise des Landesamts für Verfassungsschutz transparenter zu machen und dadurch das verlorene Vertrauen der Bevölkerung in den Verfassungsschutz wieder aufzubauen bzw. noch vorhandenes Vertrauen zu stärken.

Und fünftens. Was die teilweisen Neuregelungen des § 4 Hessisches Verfassungsschutzgesetz – Zusammenarbeit – betrifft, ist die stärkere Zusammenarbeit der Landesverfassungsschutzbehörden untereinander und mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz ganz im Sinne der GdP Hessen, denn es stärkt ein föderales Miteinander. Wir haben alle zur Kenntnis nehmen müssen, dass ganz offensichtlich in den letzten Jahren ein starkes föderales Nebeneinander geherrscht hat, was in hohem Maße zu beklagen ist.

Im Hinblick auf nachfolgende, der GdP wichtige Punkte wurde im Gesetzentwurf nichts ausgeführt. Daher möchte ich die Gelegenheit nutzen, diese hier nochmals zu unterbreiten. Es sind vier Punkte:

Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Beschäftigten des Landesamts für Verfassungsschutz.

Regelmäßige wechselseitige Fortbildung von Polizei und Verfassungsschutz, aber bitte Trennungsgebot beachten.

Das Personal beim Landesamt für Verfassungsschutz muss kontinuierlich und langfristig an Stellen verbleiben.

Die Einrichtung einer zentralen Forschungsstelle gewaltorientierter Extremismus in Deutschland hat zum Ziel, Radikalisierungsprozesse zu erforschen, den aktuellen Stand der Phänomene des gewaltorientierten Extremismus wissenschaftlich zu erfassen und die Analysefähigkeit der Sicherheitsbehörden zu stärken.

Ob – das ist in den Plenarprotokollen ein bisschen zum Ausdruck gekommen – mit der Umsetzung des Gesetzesvorhabens gewartet werden soll, habe ich meine Zweifel. Wir erwarten heute – Duplizität der Ereignisse – im Bund den Bericht des Untersuchungsausschusses. Dieser Bericht soll, wie man in der breiten Medienberichterstattung hört, wohl ganz einheitlich sein, aber mir ist auch durchaus bewusst, dass vor dem Hintergrund der Frage, wie es weitergehen kann, es auch starke Einzelvoten der Fraktionen geben wird. Davon gehe ich aus. Weil das so ist, würde ich sagen: Ein Abwarten ist nicht opportun. Es ist hohe Zeit, dem, was da passiert ist, zu begegnen und diese Gesetzesvorlage der SPD-Fraktion umzusetzen. An Hinweisen redaktioneller Art und kritischen Anmerkungen zu den Verweisen haben wir einiges geschrieben.

Abschließend sage ich nochmals klar und deutlich: Diese Gesetzesinitiative ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Herr Prof. **Dr. Ronellenfitsch:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Meine Art ist es, immer kurz zu sprechen. Deswegen will ich mich jetzt auch nicht lange in die Diskussion einklinken. Aber ein paar Dinge haben mich jetzt doch geärgert oder bewegt, und deswegen muss ich meiner Seele etwas Luft verschaffen.

Zunächst gehe ich davon aus, dass die Aufgabe des Verfassungsschutzes der Schutz der Verfassung ist gegen jeden, der die Verfassung bekämpft. Eine Orientierung in ir-

gendeine Richtung ist verfehlt. Es geht um die Verfassung und sonst um nichts. Deswegen halte ich die Formulierung „Neuausrichtung“ für etwas bedenklich. „Modernisierung“ wäre mir sympathischer. Wir brauchen nicht eine Neuausrichtung des Verfassungsschutzes. Der Verfassungsschutz bleibt Verfassungsschutz, egal, um was es geht.

Ich gehe auch davon aus, dass es nicht das Anliegen der sozialdemokratischen Fraktion war, den Verfassungsschutz in eine andere Richtung als bisher zu lenken. Sie wollen natürlich die Verfassung schützen und sonst nichts.

(Abg. Nancy Faeser: So ist es!)

Weiter gehe ich davon aus, dass die handwerklichen Fehler, die jedem unterlaufen, korrigiert werden. Sie sind ein lernfähiger Organismus wie wir alle. Wenn Pannen und Rechenfehler vorgekommen sind, dann werden Sie diese selbstverständlich berichtigen. Deswegen brauche ich diese nicht zu wiederholen. Dass da Verweisungsfehler und dergleichen aufgetaucht sind, lässt sich nicht vermeiden.

Zum Bestimmtheitsgrundsatz muss ich sagen: Wir können nicht bestimmter formulieren als die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Durch luzide Klarheit zeichnet sich das Bundesverfassungsgericht nicht immer aus. Deswegen müssen Ausdrücke übernommen werden, die nicht so präzise sind, wie wir sie uns vorstellen würden. „Kernbereich privater Lebensgestaltung“ ist für mich nicht eine Vorgabe, sondern ein unbestimmter Rechtsbegriff, ein ausfüllungsbedürftiger Begriff, bei dem wir alle zu knobeln haben. Da haben Sie ja Ihr Bestes getan, um hier Konturen zu schaffen.

Begrüßenswert ist die Auflistung der Befugnismöglichkeiten. Dass damit die Handlungsfähigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz beschnitten wird und dass man das in Verschlussachenkatalogen auffangen müsste, sehe ich nicht ein. Wenn man die Befugnisse entsprechend bezeichnet, dann ist das korrekt.

Wo nachgebessert werden muss, ist das Verhältnis von Akten und Dateien. Dass nicht sogenannte Kollateraldaten entstehen, sondern diese aktenmäßig vermieden werden, ist ein Anliegen von allen.

Zum Trennungsgebot kann ich mir jetzt eine polemische Bemerkung nicht verkneifen. Das wird immer auf die Polizeibriefe der Alliierten zurückgeführt bis hin zu Verfassungsgewohnheitsrecht. Wenn wir uns unmittelbar an unseren Schulmeistern nach dem Zweiten Weltkrieg orientieren, dann ist fraglich, ob sie das Trennungsgebot so sehen würden wie wir. Uns auf amerikanische Vorbilder aus einer Epoche zurückzuziehen, die Gott sei Dank überwunden ist, ist problematisch. Deswegen brauchen wir Datentrennung. Aber gemeinsame Aufgabenbeziehungen müssen bestehen, und die Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz kann für die Effektivität des Verfassungsschutzes nicht vollständig unterbunden werden. Deswegen ist das Trennungsgebot kein Dogma, sondern das Trennungsgebot muss sachgerecht und datengerecht gehandhabt werden. Das haben Sie in Ihrem Entwurf gemacht.

Letzte Bemerkung: Als Kritik ist geäußert worden, das Landesamt für Verfassungsschutz könnte mit dem Entwurf nicht leben. Ich sehe nicht ein, weshalb. Handwerklich ist noch nachzubessern, aber mit diesem Gesetz die Aufgabe des Verfassungsschutzes, die Verfassung zu schützen, sehr gut erfüllen.

Frau **Rieband**: Herr Vorsitzender, Herr Staatssekretär, meine Damen und Herren Abgeordneten! Ich fange mit den Ausführungen von Herrn Prof. Ronellenfitsch an. Dass wir mit dem Entwurf nicht leben können, ist vielleicht etwas verschärft interpretiert. So ist der Satzesatz unseres Schreibens nicht zu verstehen.

Natürlich ist das Landesamt für Verfassungsschutz sehr froh darüber, wenn im Rahmen der Diskussion über Neuausrichtung oder Modernisierung – wie auch immer man es bezeichnen möchte – in einem Gesetz über das Landesamt auch mehr Transparenz für die Arbeit des Verfassungsschutzes erreicht wird. Das begrüßen wir ausdrücklich. Insofern können wir mit Vorschriften, die mehr Transparenz der Arbeit erzielen sollen, grundsätzlich sehr gut leben.

„Nicht leben können“ bezieht sich aus unserer Sicht auf praktisches Handling und auf Detailregelungen. Wir müssen den Gesetzentwurf auch ein bisschen aus der Anwendersicht betrachten. Wir begrüßen ausdrücklich, dass bestimmte Punkte hier gesetzlich aufgegriffen wurden. Das beginnt mit der Frage der Schwerpunktsetzung und Priorisierung. Das ist bislang bei uns ähnlich wie beim BfV im Rahmen interner Priorisierungsfragen und Abstimmungen im Verfassungsschutzverbund erfolgt. Wenn man also jetzt eine gesetzliche Grundlage für eine solche Schwerpunktsetzung schafft, ist das grundsätzlich zu begrüßen. Wichtig ist uns dabei, dass eine solche Schwerpunktsetzung aber nicht dazu führen darf, dass man den nicht gewaltorientierten Extremismus komplett aus dem Blick verliert. Denn wir haben oft gerade bei Radikalisierungsprozessen fließende Übergänge. Wir müssen im nicht gewaltorientierten Extremismus auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln bestimmte Informationen erheben, um solche Übergänge und Grauzonenbereiche frühzeitig erkennen zu können und damit Gewaltentwicklungen rechtzeitig begegnen zu können. Ich weiß, die Formulierung lässt das auch zu. Den Wortlaut habe ich auch durchaus so interpretiert. Ich will nur warnen: Das darf in der praktischen Anwendung am Ende nicht zu einer einschränkenden Auslegung führen. Das ist nur der Hinweis aus der Praxis, dass man das im Blick behalten muss. Der Wortlaut ist offen genug, Frau Faeser; das ist vollkommen richtig. Wir könnten, was die Schwerpunktsetzung angeht, damit grundsätzlich gut zurechtkommen.

Etwas schief finden wir auch die Formulierung in § 1 Satz 2, was die Verkopplung mit den nachrichtendienstlichen Mitteln angeht. Hier könnte der Eindruck entstehen, der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel sei eine Aufgabe des Verfassungsschutzes. Es ist aber stattdessen ein Instrument zur Aufgabenerfüllung. Insofern ist das sprachlich in der Kombination – der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gehört zu den Schwerpunkten des Landesamts – zumindest schief. Da würden wir es durchaus für sinnvoll halten, das klarstellend anders zu formulieren. Aber grundsätzlich ist gegen die Schwerpunktsetzung nichts einzuwenden, wenn sie so verstanden wird, wie ich es eingangs begründet habe.

Wir begrüßen auch ausdrücklich im Bereich der nachrichtendienstlichen Mittel, dass durch die Aufzählung der Mittel Transparenz geschaffen wird. Ferner begrüßen wir bei den Regelungen zum Einsatz von V-Leuten, dass es überhaupt einen Einsatz von V-Leuten weiterhin geben soll – wir halten ihn ebenso wie Sie auch für unverzichtbar – und dass Sie sich über die Strafbarkeit von V-Leuten und in der Folge der V-Mann-Führer Gedanken gemacht und einen Versuch unternommen haben, Formulierungen zu finden, die das in irgendeiner Form regeln. Wir halten es für wichtig, dass hier Rechtsicherheit für den Einsatz dieses Instruments und auch für unsere Mitarbeiter geschaffen wird. Insofern ist dies aus unserer Sicht ausdrücklich positiv zu würdigen.

Schwierig ist aus unserer Sicht bei den sehr komplexen Verfahrensvorschriften – das ist hier auch schon einige Male bei den Vorrednern angeklungen – das praktische Hand-

ling beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, bei den V-Leuten und bei Mitteilungs- und Kennzeichnungspflichten. Diese Vorschriften sind durch die Platzierung im Gesetz, aber auch durch den Umfang, den sie angenommen haben, durch die Detailliertheit der Regelung für den praktischen Anwender, für unsere Mitarbeiter sehr schwierig zu handhaben – unabhängig von der Frage, dass auch noch rechtstechnisch die Verweisungen geglättet werden müssen. Selbst wenn man das noch hinbekommt, bleibt für mich das Problem, dass ich mit diesen komplexen Vorschriften per se aus der praktischen Anwendersicht nicht leben kann, weil wir am Ende mehr Aufwand in das Erklären und Anwenden dieser Verfahrensvorschriften stecken müssen und in verwaltungstechnische Abläufe, die damit zusammenhängen, etwa bei den Benachrichtigungs- und Kennzeichnungspflichten, und damit der Blick auf das Wesentliche, nämlich auf die fachliche Aufgabe, in den Hintergrund rückt. Hier muss aus unserer Sicht das Verhältnis noch etwas ausgewogener gestaltet werden.

Man sollte darüber nachdenken, ob man das nicht für den Praxisanwender etwas einfacher anwendbar machen kann. Man sollte möglichst einfache Formulierungen wählen und die Regelungen in ihrem organisatorischen und systematischen Zusammenhang im Gesetz so darstellt, dass man sie etwas bündelt. Ansonsten muss man von vorn nach hinten springen und dann wieder in die Mitte, und irgendwann verliert man den Faden und versteht nicht mehr, was man eigentlich jetzt tun soll.

Das sind aus unserer Sicht die Bedenken, die wir grundsätzlich haben.

Im Bereich der Übermittlungsvorschriften, bezogen auf die personenbezogenen Daten, regen wir zudem dringend an, die Diskussion, die es zwischen Bund und Ländern in der Folge der ATD-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch gibt, noch mit einzubeziehen, um nicht, wenn man jetzt ein Gesetz schafft, dann in Kürze Änderungen in diesem Bereich vornehmen zu müssen.

**Vorsitzender:** Die erste Wortmeldung kommt von Frau Faeser. – Bitte schön.

Abg. **Nancy Faeser:** Ich fange auch hinten beim Landesamt für Verfassungsschutz an. Ich bin froh, Frau Rieband, dass Sie ein Stück weit geradegerückt haben, dass Sie mit dem Gesetz durchaus leben können.

Ich will auf zwei Punkte hinweisen. Die Beantwortung betrifft insbesondere Sie, aber auch Herrn Prof. Denninger. Die Regelungen, die Sie kritisiert haben, sind von uns aus dem Vermittlungsausschuss im Bund übernommen worden. Es geht dabei um die Bestandsdatenauskunft und um die Anforderungen der Mitteilungsverpflichtung, wozu Deutschland verpflichtet wurde. Ich sehe noch keine Lösung, wie man das anders formulieren könnte. Vielleicht haben Sie da einen Hinweis für uns. Dann würden wir diesen gern aufnehmen. Aber die Regelungen in unserem Entwurf entsprechen exakt den gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene. Dazu weiß ich noch keine Alternative. Es sind genau die Regelungen, die Sie hier als zu unbestimmt und zu kompliziert kritisieren. Deswegen sind wir da für einen Hinweis sehr dankbar.

Ich bin froh, dass insbesondere das Bundesamt für Verfassungsschutz – auch Sie, Frau Rieband – auf die Konzentration auf die gewaltorientierten Bestrebungen hingewiesen hat. Herr Prof. Denninger, Sie haben das kritisiert. Das ist aber eine der Vorgaben des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 6./7. Dezember 2012. Dort hat man sich auf diese Schwerpunktsetzung geeinigt. Natürlich ist das, wie auch vom DGB gesagt wurde,

in dem Gesamtkontext zu sehen. In der Bundesrepublik war es teilweise so, dass die Verfassungsschutzämter sich nicht mehr darauf konzentriert haben, wo Schwerpunkte entstehen, sondern – ich überspitze das jetzt; ich bitte, das nicht wörtlich zu nehmen – einfach zu sammeln und alle Bereiche gleichermaßen zu bedienen. Das führt natürlich zur Unübersichtlichkeit und zur Unmöglichkeit der Auswertung. Ich glaube, dass insbesondere deshalb die Innenminister sich darauf konzentriert haben, diese Schwerpunktsetzung vorzunehmen. Natürlich lässt das zu, dass man diese Bestrebungen auch im Vorfeld beobachten muss, wenn sie noch nicht als gewaltbereit erkennbar sind. Das ist völlig klar. Da bin ich völlig d'accord mit Ihnen, Frau Rieband. Das ist nach wie vor ein Bereich, den unser Gesetz mit regelt.

Handwerkliche Fehler beheben wir. Das ist völlig klar. Auch die rechtstechnischen Hinweise beachten wir. Herr Prof. Denninger hat auf unseren Rechenfehler hingewiesen. Diesen werden wir natürlich korrigieren. Er entstand durch die Veränderung unseres Gesetzentwurfs. Sie haben ja gesagt, wir haben viel Kritik von Ihnen an unserem ersten Entwurf über die parlamentarische Kontrolle übernommen.

Herr Bruchmüller, ich würde gern bei Ihrer Anmerkung zu dem ansetzen, was nicht in dem Gesetzentwurf enthalten ist, nämlich die Aus- und Fortbildung. Unseres Erachtens ist das in diesem Gesetz nicht zu regeln. Wahrscheinlich hätte man dann noch einen Artikel 3 machen müssen, um gesetzlich auch noch die Aus- und Fortbildung zu regeln. Wir sehen dort auch enormen Regelungsbedarf. Sie haben gesagt, dass man – das würde mich aus Polizeisicht interessieren – möglicherweise die Aus- und Fortbildung von Verfassungsschutzmitarbeitern zwar nicht gemeinsam mit der Polizei, sondern, das Trennungsgebot beachtend, doch räumlich durchaus in einer gewissen Nähe erwägen könnte. Da würde mich interessieren, was die GdP da für Anforderungen sieht.

Aus unserer Sicht ist insbesondere erforderlich, dass in der Aus- und Fortbildung der Verfassungsschutzmitarbeiter regelmäßig auf die gesellschaftlichen Veränderungen geachtet wird und die Mitarbeiter rechtzeitig geschult werden, damit sie durch wissenschaftliche Begleitung erkennen, was sich gesellschaftlich verändert, damit sich nicht in der Alltagsarbeit etwas einschleicht, was man vielleicht früher so gesehen hat, was sich aber inzwischen durch gesellschaftliche Veränderungen völlig anders darstellt und andere Anforderungen an die Mitarbeiter stellt.

Zur Aus- und Fortbildung habe ich noch die Frage, ob Sie es generell begrüßen – das würde ich auch gerne beim Bundesamt für Verfassungsschutz nachfragen –, dass wir jetzt bei den Mitarbeitern des Verfassungsschutzes in der Regel eine Vielzahl von Berufsausbildungen haben, und inwieweit Sie es für sinnvoll finden, dass man eine Art Grundausbildung obendrauf setzt. Denn ich glaube, in der Frage der Verschiedenartigkeit der Berufsausbildung sind wir uns schnell einig, dass es eher ein Vorteil ist, wenn man nicht nur als Jurist die Dinge betrachtet, sondern auch als Psychologe oder mit einer sozialen Ausbildung mit den gesellschaftlichen Phänomenen umgehen kann.

Sehr wichtig wäre mir, wenn Sie – auch Herr Prof. Denninger – zur Bestandsdatenauskunft sagen könnten, ob da eine andere Möglichkeit besteht. Wir sind da offen für eindeutiger Formulierungen. Wir haben jetzt der Einfachheit halber das übernommen, was jetzt im Bundesrat ausgehandelt wurde und was jetzt in die Gesetzgebung zum Bundesamt für Verfassungsschutz einfließen wird. Denn wenn wir dort unterschiedliche Regelungen bekommen, ist die Frage, ob Gerichte diese dann nicht wieder aufheben und wie wir damit künftig umgehen. Gerade das, was jetzt in unserem Gesetzentwurf als unübersichtlich angemerkt wurde, haben wir vom Bund übernommen. Deswegen wäre es schön, wenn Sie dazu noch etwas sagen könnten.

Abg. **Hermann Schaus:** Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe jetzt nicht die Absicht, im Rahmen dieser Anhörung die doch sehr grundsätzlich andere Position unserer Fraktion darzustellen. Ich möchte aber ein paar Anmerkungen machen.

Ein Problem scheint mir zu sein, dass bei dieser Anhörung eine, wie ich finde, unlässige Vermischung von Legislative und Exekutive dadurch stattfindet, dass das ausführende Amt, nämlich das Landesamt für Verfassungsschutz, selbst zu den Anzuhörenden gehört. Wir haben hier zwar eine Praxis, die das toleriert, aber ich will das nicht unwidersprochen lassen und will anmerken, dass es bei allen anderen Anhörungen, die hier stattfinden, diese Vermischung nicht gibt, oder andersherum anmerken, dass es offensichtlich außer bei uns hier kein Problem bei den Abgeordneten gibt. Das bestätigt uns in unserer kritischen Auffassung, dass die überwiegende Haltung hier im Landtag doch eine sehr unkritische gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz und dessen Tätigkeit ist.

(Abg. Dr. Frank Blechschmidt: Arrogant, Herr Schaus!)

Damit komme ich zu der Frage, wie die Kontrolle wahrgenommen wird. Wir wissen alle, dass es seit dem 11. September 2001 eher eine Aufrüstung – so will ich das bezeichnen – im Bereich der Sicherheitsgesetze und auch des Verfassungsschutzes gegeben hat. Aber diese Aufrüstung hat nicht dazu geführt, dass der NSU-Skandal – das Versagen, die Verstrickung, das Shreddern von Akten – verhindert wurde und das, was wir neuerdings unter dem Thema „NSA und Bürgerrechte“ sehen und verstehen.

In Hessen hat man offensichtlich auch nicht dazugelernt. Denn wie könnte es sonst sein, dass ein Neonazi aus dem Gefängnis heraus, wie erst jüngst bekannt wurde, bundesweit sein Unwesen treiben kann?

(Abg. Dr. Frank Blechschmidt: Herr Schaus, kommen Sie mal zum Gesetz! Wir helfen Ihnen gern!)

– Dass Sie auf der anderen Seite das nervös macht, ist mir klar, Herr Dr. Blechschmidt. Das habe ich vorhin schon gemerkt.

Ich will ausdrücklich sagen, dass ich Frau Bemmann sehr dankbar bin für den Zusammenhang, den sie hergestellt hat

(Abg. Dr. Frank Blechschmidt: Das denke ich mir!)

in der Diskussion zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, weil es auch aus unserer Sicht eher darum geht, die kritische gesellschaftliche Debatte voranzutreiben, als zu schauen, wie man die Kontrollrechte verstärken kann.

Da habe ich eine Frage an Sie, Herr Prof. Denninger. Ich nehme seit Jahren wahr, dass das, was der Verfassungsschutz macht und nach außen berichtet, als unumstößlich aufgenommen wird. Deshalb stellt sich für mich die Frage: Müsste man die Kontrolle des Verfassungsschutzes nicht so organisieren, dass die Öffentlichkeit in viel stärkerem Maße die Kontrolle ausübt, also auch viel mehr vom Landesamt direkt in die Öffentlichkeit gegeben wird, dort der Diskurs stattfindet und dann die Abgeordneten diesen aufgreifen?

Im Hinblick auf die Kontrollkommission oder das Kontrollgremium, wie Sie es genannt haben, stelle ich noch eine zweite Frage an Sie. Vielleicht haben Sie da entsprechende Ideen. Ich will das Problem benennen. Für mich ist ganz schwierig nachzuvollziehen, wie die Arbeit dieses Kontrollgremiums überhaupt wirkungsvoll sein kann. Ich glaube, das ist auch ein Teil des Problems. Es gibt doch nur zwei Informationsquellen als Grundlage. Entweder es ist etwas öffentlich und wird dann von Parlamentariern im Kontrollgremium aufgegriffen, oder die Parlamentarier in dem Kontrollgremium können sich nur auf das beziehen, was ihnen vom Landesamt für Verfassungsschutz vorgelegt wird. Inwieweit ist es denn Ihrer Einschätzung nach mit dem jetzigen Gesetzentwurf möglich oder unmöglich, eine wirkungsvolle Kontrolle im klassischen Sinn vorzunehmen von Dingen, von denen Abgeordnete zu diesem Zeitpunkt überhaupt nichts wissen und auch nichts erfahren, wenn das Landesamt für Verfassungsschutz es nicht für notwendig hält, Informationen vorzugeben? Dieses Problem treibt mich um und führt mich dazu, sehr zu zweifeln, ob eine Ausweitung des Kontrollgremiums von fünf Personen auf jetzt neun Personen tatsächlich eine wirkungsvolle Maßnahme ist, die öffentliche Kontrolle, unter der dieses besondere Amt stehen muss, sicherzustellen.

**Vorsitzender:** Mir liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Dann bitte ich, dass Herr Prof. Denninger mit der Beantwortung der Fragen anfängt.

Herr Prof. **Dr. Denninger:** Hier sind zwei ganz unterschiedliche Fragenkomplexe angesprochen worden.

Frau Faeser hat den Akzent auf die Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden gelegt. Dazu möchte ich Folgendes sagen. Ich habe versucht, nach dem jetzt geltenden Gesetzestext herauszufinden, wie die Unterrichtungspflichten oder -möglichkeiten in Fällen der organisierten Kriminalität sind. Das ist deshalb besonders reizvoll und interessant, weil die Beobachtung der organisierten Kriminalität eine hessische und bayerische Spezialität ist. Im Bundesgesetz kommt das nicht vor. Andererseits ist aber der § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes auch für das Land Hessen wichtig. Daher vorhin mein Hinweis, man sollte das Verhältnis dieser beiden Gesetze zueinander genauer untersuchen und dann eventuell auch eine entsprechende Regelung finden.

Im Übrigen, Frau Faeser, bin ich bei diesen Verweisungs- und Rückverweisungsregelungen und diesen Regel- und Ausnahmeverhältnissen, die auf das Prinzip der Normenklarheit oder der Anwendungssicherheit ungünstige Auswirkungen in der Praxis haben müssen, zu dem Ergebnis gekommen, dass – die Innenministerkonferenz in allen Ehren – es von einem theoretisch-praktischen Gesichtspunkt aus, den ich hier vertrete, richtig wäre, alle Unterrichtungspflichten und -möglichkeiten, zusammengefasst in einem oder in zwei Paragraphen, an der zentralen Stelle vorne in diesem Gesetz zu regeln und nicht in den §§ 15, 17 und 21 und mit Rückverweisung auf § 4 vorzunehmen.

Sie können jetzt von mir keinen ausformulierten Gesetzesvorschlag verlangen.

(Abg. Nancy Faeser: Das ist in Ordnung, das reicht ja schon!)

Das ist auch nicht meine Arbeitsaufgabe, zumal nicht, wenn das honorarfrei geschehen soll.

(Heiterkeit)



Aber ich kann sagen, dass es nach meiner Auffassung richtig wäre, in § 4 Abs. 4 die dortige Einbahnstraßenregelung – Informationen nur von den Behörden, Gemeinden usw. an das Verfassungsschutzamt und nicht auch umgekehrt – durch eine zusammenfassende Regelung zu ersetzen.

Dabei muss man die Kriterien beachten, die im Gesetz genannt werden. Erstens: Sind es personenbezogene oder nicht personenbezogenen Daten? Das kann man ja unterteilen bei einer solchen Regelung. Zweitens: Ist die Unterrichtung geboten oder nur zulässig?

Da komme ich zu dem Punkt, den Sie, Herr Schaus, angesprochen haben. Das wird interessant, wenn nicht nur eine Möglichkeit der Zusammenarbeit, sondern eine Pflicht der Zusammenarbeit geregelt ist. Darauf muss man das Augenmerk richten. Das ist jetzt ungeheuer kompliziert und differenziert nach Delikten – Verdacht nach § 100a StPO, ja oder nein; organisiertes Verbrechen, ja oder nein; erhebliche Straftat, ja oder nein; usw. Das verwirrt natürlich ungemein, wenn Sie das konkret subsumieren wollen.

Damit komme ich zu der zweiten Frage: Wie ist eine wirksame Kontrolle möglich? Ich habe natürlich die Kritiken von Herrn Nešković und anderen gelesen. Die jetzige Konstruktion des Landesamts und des Kontrollgremiums ist nicht geeignet, hier wirksame Kontrolle auszuüben. Das könnte sich aber ändern, wenn man, dem hier vorliegenden Vorschlag der SPD folgend, das Gremium vergrößert und parteipolitisch pluralistisch zusammensetzt. Dann haben wir nicht mehr eine Zusammensetzung 3 : 2 : 1 oder noch weniger, sondern dann meinetwegen 3 : 3 : 2 : 2 : 1 oder wie auch immer nach den Fraktionsstärken. Jedenfalls ist dann sichergestellt, dass alle Fraktionen – das ist ja der Sinn dieses Entwurfs – in diesem Gremium Sitz und Stimme haben. Wenn dann noch hinzukommen würde – deswegen erscheint mir die entsprechende Vorschrift, die an zwei Stellen vorkommt, wichtig; ich habe jetzt nicht genau im Kopf, wo das ist; in § 5 ist die eine Stelle –, dass die Rechte der Kommission, des Kontrollgremiums auch von einzelnen Mitgliedern, d. h. auch von der Minderheit, wahrgenommen werden dürfen – das scheint mir der entscheidende Punkt zu sein –, dann kann innerhalb des Gremiums eine Diskussion entstehen, in der sich herauskristallisiert, was an die Öffentlichkeit dringen soll und was nicht.

Hinzu kommt, was ich den Devolutionseffekt nenne. Das Gremium kann jederzeit, wenn es sich nicht ausreichend informiert fühlt, dem Landtag – dem Plenum oder wem auch immer – Mitteilung machen. Dann ist die Sache natürlich in der Öffentlichkeit.

Wie eine direkte Verbindung, wie Sie sich das vielleicht vorstellen, zwischen dem Landesamt und der Öffentlichkeit – wer ist denn das? – aussehen sollte, kann ich jetzt nicht erkennen. Das Landesamt macht seine Berichte. Es kann von dem Gremium aufgefordert werden, auch zu einzelnen Vorgängen detailliert zu berichten. Damit kann dann in dem Gremium eine Diskussion auch von kritischen Vorgängen, deren wir ja genügend gehabt haben – das ist ja mehrfach gesagt haben –, stattfinden.

Frau **Dr. Kratzsch**: Frau Faeser hatte gefragt nach der Aus- und Fortbildung und ob wir es generell begrüßen würden, dass beispielsweise ein Jurist, der sich nur juristisch auskennt, auch noch andere Kenntnisse erwirbt. Die Antwort darauf lautet ganz klar ja. Es gibt eine Schule in gemeinsamer Trägerschaft von Bundesamt, BND, MAD und den Ländern. Da wird das praktiziert. Das wurde auch schon vor diesen kritischen Ereignissen, auf die jetzt immer wieder die Rede kommt, so gehandhabt.

(Abg. Nancy Faeser: Reicht das, dass es die Schule gibt?)

Das hängt immer davon ab, wie gut die Leute arbeiten. Ich glaube, dass die Grundidee schon längst vorhanden ist. Das ist Sinn und Zweck der Sache. Dass man immer wieder neu überlegen muss, ob das, was da gemacht wird, sinnvoll ist oder nicht, und dass man das immer wieder updaten muss, ist keine Frage. Aber das ist keine Frage von gesetzlicher Regelung.

Abg. **Jürgen Frömmrich**: Gibt es in irgendeiner Form eine Evaluierung dieser Arbeit?

Frau **Dr. Kratzsch**: Die Kurse selber werden evaluiert, und es gibt am Ende einer jeden Seminareinheit Fragebögen, auf denen man eine Bewertung abgeben kann – mit Kreuzen oder mit langen Sätzen. Man kann da Romane schreiben. Das fließt auch unmittelbar in den nächsten Kurs ein. Wenn moniert wird, dass etwas nicht so toll war, machen sich die Dozenten Gedanken und setzen diese beim nächsten Kurs in ihrer Arbeit um.

Abg. **Nancy Faeser**: Ich will nachhaken. Die Innenminister waren sich darin einig, dass das, was es jetzt gibt, nicht ausreicht. Sind Sie der Auffassung, dass die Länge der Aus- und Fortbildung wirklich ausreichend ist? Denn diese erfolgt ja berufsbegleitend und ist keine Ausbildung als Verfassungsschutzmitarbeiter. Reicht das tatsächlich aus, oder würden Sie aus Ihrer Sicht sagen, dass man da eine längere gemeinschaftliche Ausbildung braucht?

Frau **Rieband**: Bund und Länder haben natürlich über diese Frage diskutiert. Hessen hat dabei immer die Position vertreten, dass gerade die sogenannten Quereinsteiger – beispielsweise Verwaltungsbeamte, die keine klassische Verfassungsschutzausbildung haben, aber auch Tarifbeschäftigte, die im höheren Dienst eingestellt werden als Historiker, Islamwissenschaftler, Politologen – eine zusätzliche Qualifikation, z. B. an der Schule für Verfassungsschutz, sinnvollerweise erwerben müssen.

Ein Ergebnis dieser Diskussion ist, dass es jetzt an der Schule neue, spezielle, etwas längere Lehrgänge als bisher für solche Quereinsteiger im gehobenen Dienst – das habe ich jetzt in den Lehrgangsplanungen gesehen – gibt. Das Angebot ist also schon erweitert worden als Resultat der Diskussion, die auf Bund-Länder-Ebene geführt wurde.

Wir haben für Hessen dafür plädiert, dass man den Leuten zum Einstieg eine Art Aus- und Fortbildungspaket angedeihen lässt, wobei man natürlich schauen muss, wie man das zeitlich taktet. Das muss mit den Angeboten der Schule und den Einstellungsterminen bei uns abgestimmt werden. Die Mitarbeiter sollten mindestens mehrere Monate eine solche zusätzliche Fortbildung bekommen. Das war aber nicht allgemeiner Konsens. Dazu gab es unterschiedliche Positionen. Wir vertreten die Position, den Mitarbeitern eher mehr Aus- und Fortbildung zukommen zu lassen als weniger. Das muss irgendwie in den Berufsalltag eingebaut werden, aber trotzdem so früh wie möglich zu Beginn der Tätigkeit in einer Verfassungsschutzbehörde geschehen.

Herr **Bruchmüller**: Zur Frage von Frau Faeser: Wo wird die Ausbildung angebunden, und wie wird sie angebunden? Über das Wo kann man sich streiten. Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme – 3. Seite, 1. Absatz, letzter Satz – dazu etwas gesagt:

Leider findet sich im Hinblick auf Ausbildung, Weiterbildung und Führung dieser Personen nichts im Gesetz wieder; eine Dienstanweisung

– ich ergänze jetzt: oder untergesetzliche Regelwerke –

sollte(n) dies regeln.

Das ist notwendig. Da sind wir auch relativ schmerzfrei, wo man es macht. Aber man muss es machen.

Zur Frage, wie man es macht: Es geht hier zentral um die Frage des Wissenstransfers, und zwar nicht im eigenen Saft, sondern länderübergreifend. Stichwort von vorhin: miteinander und nicht nebeneinander. Ich kann das nur unterstreichen. Denn die Gewohnheit der Administration ist immer: Man macht es lieber selber, aus welchen Gründen auch immer. Der Föderalismus lässt grüßen. Ich habe daran eine ganze Menge Kritik. Der Punkt ist, dass es einen Wissenstransfer geben muss. Wenn es ein Fortbildungsmodul „Politischer Extremismus“ wäre, wo man, die in Verantwortung stehen, hibringt, wäre das gut.

Was nicht gehen kann und damit korrespondiert, sind die Rotationsprinzipien bei uns im Beamtenwesen. Da ist Kontinuität notwendig. Stellenhopping ist da nicht gut, sondern da muss Stelle und Mann, Stelle und Frau Kontinuität haben.

Frau **Rieband**: Soweit das Handling der verwaltungsorganisatorischen Vorschriften jetzt im Vermittlungsausschuss auf Bund-Länder-Ebene beschlossen ist, werden wir keinen Spielraum mehr haben. Das ist richtig. Es gibt aber sicher einige Punkte, die nicht Gegenstand dieser Beschlüsse waren. Da müsste man schauen, dass man das Handling für die Mitarbeiter praktikabel macht. Ansonsten werden sie sich totmachen bei der Frage: Was muss ich jetzt noch alles verwaltungsorganisatorisch beachten?

Abg. **Nancy Faeser**: Ich habe dazu eine Frage, Frau Rieband. Die Vorschriften, die hier betroffen sind, sind Bundesregelungen. Da haben wir keinen Spielraum. Aber wäre das, was Herr Prof. Denninger vorschlägt, nämlich dass man vorne im Gesetz die Mitteilungspflichten zusammenfasst – das ist ja dann nur ein Extrakt daraus; wir müssen die Regelungen aber so lassen, weil wir sonst wieder keine bundeseinheitlichen Regelungen haben mit der Gefahr, dass unsere Regelungen von Gerichten gekippt werden –, für Sie als Praktikerin handhabbar? Dann würden wir genau das in unserem Gesetzentwurf aufgreifen und ihn entsprechend ändern.

Frau **Rieband**: Das wäre auf jeden Fall eine Verbesserung. Was man bündeln und so gruppieren kann, wie es thematisch-inhaltlich zusammengehört, macht das Handling, den Umgang mit dem Gesetz auf jeden Fall einfacher.

Herr **Bruchmüller**: Herr Abg. Schaus hat kritisch angemerkt – das krabbelt mich schon ein bisschen –, dass das Trennungsgebot von Legislative und Exekutive nicht eingehalten

würde. Angesichts der Dimension dessen, was passiert ist und was wir uns alle auf die Fahne schreiben, ist das eine gemeinsame Herausforderung. Ergo ist es doch einfach nur klug, alle möglichst breit zu beteiligen; denn ich gehe davon aus, dass bei diesem Punkt alle nur edle Absichten haben. Deswegen kann ich diese Kritik auch nicht ansatzweise verstehen. Auch hier gilt wieder: Gemeinsam, miteinander und nicht nebeneinander.

(Abg. Hermann Schaus: Wenn man das an anderen Stellen auch so machen würde!)

**Vorsitzender:** Damit ist die Anhörung beendet. Ich darf mich sehr herzlich bedanken.

**Beschluss:**

INA/18/98 – 22.08.2013

Der Innenausschuss hat zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.

Wiesbaden, 11. September 2013

Für die Protokollierung:

Der Vorsitzende:

Dr. Ute Lindemann

Horst Klee